

17

Verkündet

am 9. Februar 1956

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] Feuerversicherungs-AG. in W[REDACTED],
Ma[REDACTED]str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Straßenbahnwagenführer Friedrich F [REDACTED],
St[REDACTED]-Z[REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisions-
beklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger,
Dr. Fischer und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 15. Juni
1954 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der seit 1930 Straßenbahnwagenführer bei der St[REDACTED] Straßenbahn AG ist, hat als Mitglied des "So[REDACTED] U[REDACTED] Fa[REDACTED] e.V." und durch dessen Vermittlung bei der Beklagten eine Berufshaftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Nach Ziff 2 der Besonderen Bedingungen dieser Versicherung entfällt der Versicherungsanspruch, "wenn der Versicherungsnehmer anderweitig Versicherungsschutz genießt oder wenn und soweit der Arbeitgeber des Versicherungsnehmers aus irgendeinem Rechtsgrunde neben dem aus Anlaß desselben Ereignisses in Anspruch genommenen Versicherungsnehmer haftet". Am 4. Februar 1951 ereignete sich bei einer Straßenbahnfahrt des Klägers ein Verkehrsunfall, bei dem ein Fahrgast, die Hausgehilfin K[REDACTED], verletzt wurde. Diese erhob gegen den Kläger und die St[REDACTED] Straßenbahn AG Klage auf Schadensersatz. Der Kläger verlangt nunmehr von der Beklagten für diesen Haftpflichtfall Rechtsschutz sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm hierfür insoweit Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren, als nicht die St[REDACTED] Straßenbahn AG der Verletzten gegenüber für dieselben Leistungen haftet. Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz unter Hinweis auf Ziff 2 der Besonderen Bedingungen mit der Begründung, daß der Kläger anderweitig, nämlich bei der Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung in D[REDACTED] Versicherungsschutz genieße. Dieser rechtsfähige Verein, bei der die St[REDACTED] Straßenbahn AG Mitglied ist, hat nach § 2 Abs 1 seiner Satzung

"den Zweck, die erforderlichen Mittel für den aus schädigenden Betriebsereignissen von den Vereinsmitgliedern oder allen dem Unternehmen angehörenden Personen an geschädigte Dritte zu leistenden

-3-

Schadenersatz - einschließlich der im Rechtsstreit über die Entschädigung erwachsenen Prozeßkosten - durch Umlegung auf die einzelnen Vereinsmitglieder aufzubringen".

§ 2 Abs 2 dieser Satzung lautet:

"Der Anspruch auf Erstattung der an geschädigte Dritte zu zahlenden Beträge steht in allen Fällen nur den beteiligten Vereinsmitgliedern selbst zu. Der Verein kann den erhobenen Anspruch wegen Unbilligkeit ablehnen."

In § 7 der Satzung ist bestimmt:

"Bestehende Versicherungsverträge müssen vor dem Beitritt zum Verein dem Vorstand mitgeteilt und dürfen nicht erneuert werden. Soweit Versicherungen bestehen, hat bei eintretenden Haftpflichtfällen das betreffende Mitglied seine Versicherung in Anspruch zu nehmen. Der Verein tritt nur insoweit ein, als der Schaden durch seine Versicherung nicht gedeckt wird."

Der Kläger bestreitet, daß die D [REDACTED] Vereinigung überhaupt ein Versicherungsunternehmen sei. Er meint weiter, daß sie nur ihren Mitgliedern, den Straßenbahnunternehmen, nicht aber deren Betriebsangehörigen Deckungsansprüche gewähre und daß er deshalb gegen diese Vereinigung keinen Versicherungsanspruch habe. Zudem stünde einem solchen Anspruch § 7 der Satzung entgegen. Die Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, daß die D [REDACTED] Vereinigung ein Versicherungsunternehmen im Sinne des VVG sei und daß sie nach § 2 Abs 1 ihrer Satzung zugleich eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne von §§ 74 ff gewähre, derart, daß bei ihr auch die Betriebsangehörigen ihrer Mitgliedsunternehmen gegen Haftpflicht versichert seien. § 2 Abs 2 der Satzung wiederhole nur die gesetzliche Regelung des



§ 76 VVG, daß über die Versicherungsansprüche nur die Mitglieder als Versicherungsnehmer, nicht auch die mitversicherten Betriebsangehörigen im eigenen Namen verfügen könnten. Diesen gegenüber seien aber die Mitgliedsunternehmen auf Grund ihrer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, ihre Versicherungsansprüche gegen die D[REKTORENGE] Vereinigung geltend zu machen. § 7 der Satzung betreffe nur die Versicherungsansprüche der Mitgliedsunternehmen selbst.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Dortmunder Vereinigung überhaupt als Versicherer im Sinne des VVG anzusehen ist. Es meint, auch wenn dies der Fall sei, so stehe dem Kläger doch jedenfalls nach § 2 Abs 2 der Satzung des Vereins kein Anspruch auf Versicherungsschutz zu. Nach § 75 VVG sei also auch keine Fremdversicherung gegeben. Damit entfalle der auf Ziff 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen gestützte Einwand der Beklagten. Ob der Kläger gegen seinen Arbeitgeber auf Grund eines Arbeitsvertrages Anspruch darauf habe, wegen des Haftpflichtfalles schadlos gehalten zu werden, sei für den streitigen Versicherungsanspruch bedeutungslos.

Diese Ausführungen sind in jeder Hinsicht zutreffend. Den von der Revision gegen sie erhobenen Bedenken kann nicht gefolgt werden. Nach Ziff 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Beklagten kommt es lediglich darauf an, ob der Kläger "anderweitig Versicherungsschutz genießt". Die Beklagte meint, dies treffe auf den Kläger des-

halb zu. weil er als Betriebsangehöriger eines Mitgliedsunternehmens der D[REDACTED] Vereinigung bei dieser gegen Haftpflicht mitversichert sei; denn nach § 2 der Satzung dieses Vereins sei die von ihm gewährte Haftpflichtversicherung zugleich eine Fremdversicherung für die Betriebsangehörigen der Mitgliedsunternehmen, die diesen einen eigenen Versicherungsschutz gewähre; entsprechend der Eigenart der Fremdversicherung könnten sie ihn nur nicht gegenüber dem Verein als Versicherer geltend machen. Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht mit Recht nicht gefolgt. Wie auch die Revision einräumt, besteht ein Wesensmerkmal der Fremdversicherung darin, daß bei ihr die geldlichen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem versicherten Dritten zustehen (§ 75 VVG). Gerade dies ist aber nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts bei den Betriebsangehörigen der Mitgliedsunternehmen der D[REDACTED] Vereinigung zweifelsfrei nicht der Fall. Vielmehr besagt § 2 Abs 2 der Satzung dieser Vereinigung ganz unzweideutig, daß der Anspruch auf Erstattung der an geschädigte Dritte zu zahlenden Beträge - das ist der geldliche Anspruch, den die Vereinigung gewährt - in allen Fällen nur den beteiligten Vereinsmitgliedern selbst "zusteht". Diese Bestimmung kann entgegen der Auffassung der Revision keineswegs dahin umgedeutet werden, daß damit lediglich das Recht, einen solchen Anspruch geltend zu machen, den Mitgliedsunternehmen selbst vorbehalten geblieben sei; denn § 2 Abs 2 der Satzung ergibt mit aller nur wünschenswerten Klarheit, daß andere als die Mitgliedsunternehmen über einen solchen Anspruch nicht nur nicht verfügen können, sondern daß sie ihn überhaupt nicht haben. Hiermit stimmt auch § 7 der Satzung überein. Diese Bestimmung bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut entgegen der Auffassung des Klägers nur auf anderweite Haftpflichtversicherungen der Mitgliedsunterneh-

men selbst und bestimmt, daß bei ihrem Bestehen die Vereinigung nur insoweit eintritt, als der Schaden durch die anderweite Versicherung nicht gedeckt wird. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, warum die gleiche Bestimmung nicht auch für die anderweiten Versicherungen der Betriebsangehörigen der Mitgliedsunternehmen getroffen sein sollte, wenn diese ebenfalls mitversichert wären. Eine solche Ausdehnung des § 7 der Satzung auf sie erübrigte sich aber deshalb, weil sie überhaupt nicht mitversichert sind und deshalb auch keinen eigenen Anspruch auf Erstattung von Schadensbeträgen haben.

Entgegen der Auffassung der Revision gibt zu einer anderen Auslegung der Satzung der D [REDACTED] Vereinigung auch deren § 2 Abs 1 keinen Anlaß. Diese Bestimmung legt lediglich den allgemeinen Zweck des Vereins fest und ergibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit ihr Ansprüche Dritter gegen den Verein begründet werden sollten. Wenn als Zweck des Vereins bezeichnet wird, daß er die Mittel für den Schadensersatz aufbringen soll, den die Vereinsmitglieder oder ihre Betriebsangehörigen bei Betriebshaftpflichtfällen an die Geschädigten zu leisten haben, so besagt das nicht, daß der Verein diesen Betriebsangehörigen gegenüber verpflichtet sein soll, deren Haftpflichtverbindlichkeiten zu decken. Vielmehr kann diese Bestimmung nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts zwanglos dahin gedeutet werden, daß der Verein den Mitgliedsunternehmen gegenüber auch dann eintreten soll, wenn diese ihrerseits Haftpflichtverbindlichkeiten ihrer Betriebsangehörigen - sei es als Gesamtschuldner mit diesen, sei es auf Grund einer arbeitsrechtlichen Fürsorge - begleichen. In diesen Fällen handelt es sich dann aber um einen Schaden der Mitgliedsunternehmen selbst, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt nicht von einer Fremd-

versicherung gesprochen werden kann. Jedenfalls stellt die Satzung selbst durch ihren § 2 Abs 2 unter Ausräumung jeden Zweifels klar, daß dem Betriebsangehörigen als solchen kein Anspruch auf Zahlung von Erstattungsbeträgen zustehen soll.

Die Revision weist weiter darauf hin, daß die Kfz-Haftpflicht-Versicherung, mit der nach § 2 des Gesetzes vom 7. November 1939 (RGBl I, 223) auch die Haftpflicht des berechtigten Fahrers mitgedeckt werden muß, von dem Halter nach § 6 der VO vom 6. April 1940 (RGBl I, 617) auch bei der D[REDACTED] Vereinigung genommen werden kann. Die Revision meint, daraus ergebe sich, daß diese Vereinigung nach ihrer Satzung zugleich auch eine Fremdversicherung (nämlich im Fall der Kfz-Haftpflicht-Versicherung auch für den berechtigten Fahrer) gewähre. Dies ist ein Fehlschluß. Allerdings ist, wie bei allen Kfz-Haftpflicht-Versicherungen so auch bei den mit der D[REDACTED] Vereinigung abgeschlossenen, neben dem Halter zugleich auch der berechnigte Fahrer mitversichert, und insoweit handelt es sich in der Tat auch um eine Fremdversicherung. Dieser Rechtstatbestand beruht aber nicht, wie die Revision meint, auf der Satzung der Vereinigung, sondern auf § 10 der AKB, die nach § 3 Abs 2 des Gesetzes vom 7. November 1939 und der Anordnung des Reichsaufsichtsamtes vom 28. Dezember 1940 für alle Kraftfahrversicherungen unabdingbar gelten (vgl Stiefel-Wussow, Kraftfahrversicherung 3. Aufl S 18). Hieraus kann also nichts für die Rechtsverhältnisse entnommen werden, die bei der Dortmunder Vereinigung außerhalb der Kraftfahrversicherung begründet werden.

Da hiernach der Kläger keinen eigenen Anspruch auf Haftpflichtversicherungsschutz gegen die Dortmunder

Vereinigung hat und da die Frage, ob ihm etwa gegen seinen Arbeitgeber ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Schadloshaltung wegen des Haftpflichtfalles zusteht, nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts seinen Versicherungsanspruch gegen die Beklagte nicht berührt, haben die Vorinstanzen der Klage mit Recht stattgegeben.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Winkelmann